

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Quickborn-Renzel (DGR)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003/ Nr.3 S.57) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.2005 / Nr.3 S.27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 22.06.2020 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das DGR ist eine Einrichtung der Stadt Quickborn im Ortsteil Renzel. Es untersteht dem Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur.
- (2) Die Nutzungs- und Gebührensatzung findet auf die zum DGR gehörige Anlage und das Gebäude Anwendung.
- (3) Ausgeschlossen von dieser Satzung sind: Vereinbarungen und Verträge, die zwischen der Stadt Quickborn und einer Drittnutzerin/einem Drittnutzer geschlossen wurden oder in der Zukunft geschlossen werden.

§ 2 Nutzerin/Nutzer

- (1) Nutzerin/Nutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person mit dem Betreten des DGR und jede juristische Person, der die Nutzung des DGR zugestanden wird.
- (2) Nutzerinnen/Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch die Gäste der Antragstellerin/ des Antragstellers. Mit dem Betreten des DGR erkennt die Nutzerin/der Nutzer stillschweigend die auf sie anwendbaren Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

§ 3 Nutzung

- (1) Das DGR steht allen Quickborner Vereinen und Verbänden, privaten Personen aus Quickborn und den Umlandgemeinden (Bönningstedt, Hasloh, Ellerau, Borstel-Hohenraden, Bilsen und Hemdingen), sowie den Vereinen und Verbänden der Umlandgemeinden nach Maßgabe dieser Satzung als Kommunikationsstätte zur Verfügung.
- (2) Das DGR kann auf Antrag genutzt werden, wenn die vorgesehene Nutzung dem Charakter und der Zweckbestimmung des Hauses entspricht.
- (3) Eine Weitervermietung oder Vergabe der überlassenen Anlage an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Die in den Gesetzen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.
- (6) Alle Veranstaltungen / Nutzungen müssen im Einklang mit der Verfassung stehen und dürfen Recht und Gesetz nicht verletzen.
- (7) Bei Privatnutzungen steht das DGR vorrangig für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:
 - Taufen
 - Konfirmationen / Kommunionen und vergleichbare Anlässe

- Hochzeiten (jedoch keine Polterhochzeiten !)
- Hochzeitstage: 10., 25., 30., 40., 45. und daran anschließend jeder weitere Hochzeitstag
- Geburtstage: 40, 50., 60., 70., 75. und darüber hinaus jeder weitere Geburtstag
- Kindergeburtstage bis zum 12. Geburtstag
- Pensionierungen
- Ausstellungen
- Firmenjubiläen
- Tagungen.

(8) Die Nutzungen des DGR sind befristet auf

- sonntags bis donnerstags 24 Uhr
- in den Nächten von freitags auf samstags und samstags auf sonntags 2 Uhr

Die Nutzung des Außenbereiches darf nur bis 22 Uhr erfolgen.

(9) Kommerzielle Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(10) Bei Nichtbeachtung dieser Satzung kann die Nutzerin/der Nutzer von künftigen Nutzungen des DGR ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur, der auch bei Abweichungen von den Nutzungsregeln in begründetem Einzelfall entscheidet.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Nutzung des DGR ist mittels Formblatt schriftlich beim Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur zu beantragen. Der Antrag kann frühestens 12 Monate vor der Nutzung gestellt werden. Der Antrag ist von der volljährigen Person, die für die Nutzung des DGR verantwortlich zeichnet, persönlich zu unterschreiben. Bei Vereinen ist dies ein vertretungsbefugtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein vom Vorstand bevollmächtigtes Mitglied des Vereins.

(2) Sofern genehmigte Nutzungen ausfallen, ist der Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur spätestens drei Werktage vor dem genehmigten Nutzungstermin zu informieren. Andernfalls wird Nutzungsgebühr in voller Höhe fällig.

(3) Mit der Antragstellung erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller den Inhalt dieser Nutzungs- und Gebührensatzung an.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung erteilt der Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur in Form eines schriftlichen Bescheides.

(2) Die Genehmigung zur Nutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Widerruf berechtigt nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung.

(3) Der Widerruf ist auszusprechen, wenn gegen diese Satzung verstoßen wird oder erhebliche Tatsachen vorliegen, die einen Schluß auf die Nichteinhaltung dieser Satzung zulassen.

(4) Ein Widerruf kann ebenfalls erfolgen, um nicht vorhersehbare und dringend notwendige Unterhaltungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten durchführen zu lassen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt Quickborn aus, vertreten durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur, dieser vertreten durch eine/einen für den Dorfverein tätige/n Hauswartin/Hauswart. Das Hausrecht kann bei Drittnutzungen auf die für die Veranstaltung verantwortliche Person übertragen werden, wobei die Regelungen dieser Satzung weitgehend verbindlich sind. Das Weisungsrecht der Hauswartin/des Hauswartes bleibt hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Pflichten der Antragstellerin/des Antragstellers

(1) Die Übergabe des DGR erfolgt bei Drittnutzungen am letzten Werktag vor der Veranstaltung im Rahmen einer Ortsbegehung mit der Hauswartin/dem Hauswart, in dessen Verlauf ein Übergabeprotokoll gefertigt und die Hausschlüssel übergeben werden.

(2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller bzw. die in dem Antrag benannte verantwortliche Person hat für den Zeitraum der Veranstaltung die Einhaltung dieser Satzung auch durch die übrigen Nutzer zu gewährleisten.

(3) Die Nutzerin/Der Nutzer hat für die eventuelle Verabreichung von Speisen und Getränken während der Nutzung selbst Sorge zu tragen. Das im DGR vorhandene Geschirr steht zur Verfügung.

(4) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) sowie das Grillen auf dem Gelände des DGR ist nicht gestattet, hierzu gehört auch der Spanferkelgrill o.ä.

(5) Auf das berechtigte Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner auf Nachtruhe ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Nutzerin/Der Nutzer verpflichtet sich, ihre/seine Gäste dazu anzuhalten, außerhalb des Hauses keinen Lärm zu produzieren.

(6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Die Fußbodenflächen der Räumlichkeiten, die gefliest sind, sind mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel zu säubern. Die Sanitäreinrichtungen sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Die Räume sind so herzurichten, wie sie vor Beginn der Veranstaltung vorgefunden wurden. Das Geschirr ist abgewaschen in die Schränke zurück zu räumen.

Während der Veranstaltung zu Bruch gegangenes Geschirr ist unaufgefordert bei der Abnahme anzugeben. Hierfür ist Ersatz zu leisten. Dieser beträgt:

- pro Geschirrtteil 3,00 €
- pro Besteckteil 1,50 €
- pro Glas 2,00 €

(7) Das Mobiliar (Tische und Stühle) darf nicht aus dem Haus entfernt und im Außenbereich genutzt werden.

(8) Die Abnahme erfolgt am in Absprache mit dem Hauswart/der Hauswartin nach Abschluss der Veranstaltung mittels eines Abnahmeprotokolls, das nach einer erneuten Ortsbegehung von der Hauswartin/dem Hauswart gefertigt wird. Evtl. aufgetretene Schäden werden im Protokoll vermerkt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die Nutzerin/der Nutzer für die entstehenden Folgekosten.

(9) Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Andernfalls erfolgt eine für die Nutzerin/den Nutzer kostenpflichtige Ersatzvornahme, die von der Stadt Quickborn, vertreten durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur, dieses vertreten durch die Hauswartin/den Hauswart in Auftrag gegeben wird.

§ 8 Unterhaltung der Einrichtung

- (1) Die Unterhaltung und Pflege des DGR obliegt der Stadt Quickborn.
- (2) Die Stadt Quickborn hat das Recht, die gesamte Einrichtung oder Teile derselben, für jeglichen Zugang zu sperren, um ungehindert die notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen zu können.
- (3) Entschädigungsansprüche werden nicht begründet, es sei denn, dass eine Sperrung der Anlage oder Teile derselben nachweislich nicht erforderlich war.
- (4) Die vertragliche Vereinbarung mit dem Dorfverein Renzel bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Versicherungsschutz / Haftung / Schadensersatz

- (1) Die Antragstellerin/ Der Antragsteller bzw. die Nutzerin/der Nutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Personen- und Sachschäden, die der Stadt Quickborn oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des DGR entstehen. Sie/Er hat hierfür eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
- (2) Seitens der Stadt Quickborn besteht für die Nutzerinnen/Nutzer keinerlei Versicherungsschutz.
- (3) Die Stadt Quickborn haftet gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller nur für solche Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Unterlassung und/oder Instandsetzungsarbeiten oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassene Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind.
- (4) Jegliche Haftung der Stadt Quickborn, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Dorfvereins Renzel und der Hauswartin/des Hauswartes für Schäden aller Art, die anlässlich der Veranstaltung durch einzelne Nutzerinnen/Nutzer entstehen, ist ausgeschlossen.
Die für die jeweilige Nutzung des DGR verantwortliche Person verpflichtet sich, die Stadt Quickborn von allen etwa entstehenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Sie haftet der Stadt gesamtschuldnerisch für die anlässlich der Benutzung und Veranstaltung eintretenden Schäden.

§ 10 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Fachbereich Bildung, Jugend und Kultur.

§ 11 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Quickborn	130 €
für Quickborner Vereine und Verbände.....	65 €
für Vereine und Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger aus den Quickborner Umlandgemeinden (s. § 3 Abs. 1)	170 €
für Kindergeburtstage	65 €

pro Nutzung.

- (2) Privatpersonen, die Mitglied im Dorfverein Renzel sind, erhalten einen Rabatt gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Dorfverein.
- (3) Als Sicherheitsleistung ist von der Nutzerin/dem Nutzer eine Kautionsleistung in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag ist gemeinsam mit der Nutzungsgebühr sieben Werktage vor der Übergabe

des DGR auf eines der Konten der Stadtkasse Quickborn zum auf dem Bescheid angegeben Kassenzeeichen zu überweisen.

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSchG), Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie dieser Nutzungs- und Gebührensatzung (Satzung) ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung.

13 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Nutzungsordnung vom 01.12.1998, zuletzt geändert per 22.12.2003, außer Kraft.

Quickborn, den 22.06.2020



STADT QUICKBORN

gez. Thomas Köppl

Thomas Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende Nutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Quickborn-Renzel (DGR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Quickborn, den 25.06.2020

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister

Nicole Münster
Abteilungsleiterin